



# Fördergrundsätze

## zur Beantragung, Durchführung und zum Nachweis von Seminarmaßnahmen im Rahmen des Programms Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)

(gültig vom 01.01.2021 bis zunächst 31.03.2021)

### Grundlage der Förderung

Die MiA-Kurse werden auf der Grundlage des Konzepts Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA) aus Mitteln des Haushaltskapitels 0603 Titel 684 12 für "Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern" gefördert. Das Konzept ist auf [www.bamf.de/mia-traeger](http://www.bamf.de/mia-traeger) einsehbar und regelt neben verbindlichen inhaltlichen Aspekten der Kurse auch die

Bitte beachten Sie die vorübergehenden Änderungen aufgrund der Coronapandemie. Sie sind in Kapitel IX des Konzepts dargestellt und haben zunächst bis zum 31.03.2021 Gültigkeit.

Teilnahmevoraussetzungen.

### Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und sonstige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwandererinnen auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene tätig sind. Privatpersonen, gewinnorientiert handelnde Unternehmen sowie Stellen innerhalb der Bundes- oder Länderverwaltungen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsanträge können durch die genannten Institutionen erfolgen, welche bereits über Erfahrungen mit Migrantinnen verfügen, diese Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht wahrnehmen und hiermit eigene Interessen verfolgen. Die Antragsteller haben ihre finanzielle und persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Sie müssen Gewähr dafür bieten, dass ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und deren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

### Abwicklung durch Zentralstellen

Für die Verwaltung der MiA-Kurse arbeitet das Bundesamt mit folgenden Zentralstellen zusammen:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO)  
Kontakt: Frau Baric-Büdel  
Tel.: 0151/74451 763  
Herr Khelil  
Tel.: 030/263 09 127  
E-Mail: [frauenkurse@awo.org](mailto:frauenkurse@awo.org)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)  
Kontakt: Frau Granfar und Frau Ringwelska-Kapoor  
Tel.: 030/24636 469  
E-Mail: [frauenkurse@paritaet.org](mailto:frauenkurse@paritaet.org)
- Verein für internationale Jugendarbeit e. V. (VIJ)  
im Verbund der Diakonie  
Kontakt: Frau Renz und Frau Lingl  
Tel.: 0711/23941 71  
E-Mail: [frauenkurse@vij-wuerttemberg.de](mailto:frauenkurse@vij-wuerttemberg.de)
- AEF – Spanische Weiterbildungsakademie e.V.  
Kontakt: Herr Dr. Kalnins und Frau Nazario  
Tel.: 0228/34 06 70  
E-Mail: [info@aef-bonn.de](mailto:info@aef-bonn.de)

Antragsteller, die in der Vergangenheit ihre Anträge direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben (sogenannte "freie Träger") müssen ihre Anträge seit 2020 beim Verein für internationale Jugendarbeit (VIJ) stellen. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nicht möglich.

## Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Die formgebundene Antragstellung erfolgt durch die kursdurchführenden Träger bei der jeweils zuständigen Zentralstelle. Eine parallele Antragstellung bei mehr als einer Zentralstelle ist ausgeschlossen. Für die Antragstellung werden von den Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Für jeden durchgeführten MiA-Kurs erhalten die Zentralstellen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen festen Betrag in Höhe von bis zu 1.500€.

Mögliche pandemiebedingte Mehraufwände können mit einer zusätzlichen Pauschale i.H.v. 200 Euro pro vollständig abgeschlossenen Kurs kompensiert werden. Mit dieser Pauschale sind alle pandemiebedingten Mehraufwände abgegolten, sie können also nicht an anderer Stelle geltend gemacht werden. Die Pauschale kann für alle Kurse, die nach dem 16.03.2020 neu gestartet sind bzw. künftig neu starten bei der jeweiligen Zentralstelle beantragt werden, sofern in ihnen pandemiebedingte Mehraufwände entstehen. Für Kurse, die vor dem 16.3.2020 gestartet sind, gilt somit weiterhin der feste Betrag von 1.500 Euro.

Folgende zuwendungsfähige Ausgaben sind im festen Betrag enthalten:

- Honorare und/oder Personalausgaben für die Kursleitung, Kursbegleitung sowie Kinderbeaufsichtigung
- Mieten und Raumausgaben
- Verwaltungsausgaben
- Materialausgaben
- Ausgaben für Exkursionen

Im Falle der Bewilligung eines oder mehrerer MiA-Kurse/s durch eine der Zentralstellen wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Zentralstelle und durchführendem Träger

geschlossen. Eine verbindliche Vorlage für den Weiterleitungsvertrag stellt das Bundesamt den Zentralstellen zur Verfügung.

Bei der Antragstellung ist der geplante Zeitraum des Kurses anzugeben. Kurse müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein – überjährige Kurse sind aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel nicht möglich.

## Nachweis der Förderung

Nach Durchführung eines MiA-Kurses ist bei der jeweiligen Zentralstelle ein Verwendungsnachweis einzureichen. Für die Anfertigung des Verwendungsnachweises werden durch die Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Mindestbestandteile:

- Höhe der verausgabten Mittel
- Bestätigung über die wirtschaftliche Verausgabung und Notwendigkeit der Zuwendung
- Original-Teilnehmerinnenlisten
- Sachbericht

Ein Nachweis der einzelnen Ausgaben durch Belege ist nicht notwendig (gem. VV Nr. 2.3 i.V.m. Nr. 5.4 zu §44 BHO). Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Zentralstellen. Zudem behält sich das Bundesamt die Prüfung der Verwendungsnachweise vor. Originalbelege sind bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Wird die Kursdauer von 34 Zeitstunden (34 x 60 Minuten) unterschritten, erfolgt eine anteilige Kürzung der gewährten Zuwendung. Wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen unter die Mindestteilnehmendenzahl von 10 Frauen fällt, so ist mit der zuständigen Zentralstelle Kontakt aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, wird eine Kürzung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl vorgenommen. Wenn permanent weniger als fünf Teilnehmerinnen am Kurs teilnehmen, sollte die Maßnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgebrochen werden. Eine Verrechnung bei Unterschreitung der Mindestkursdauer von 34 Zeitstunden oder der Mindestteilnehmendenzahl im Falle der Durchführung mehrerer MiA-Kurse im Bewilligungszeitraum mit anderen Kursen ist nicht möglich.

Insofern die in der Verwendungsbestätigung geltend gemachten Ausgaben die Höhe der ausgezahlten Zuwendung unterschreiten, sind die Restmittel unaufgefordert an die

zuständige Zentralstelle zurückzuzahlen. Ausgaben, die über dem jeweils bewilligten Festbetrag liegen, können nicht geltend gemacht werden.

### Sonstige Bestimmungen

- Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in ihrer gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hinzuweisen.
- Die MiA-Kurse werden durch Regionalkoordinator\*innen des Bundesamtes sowie Vertreter\*innen der Zentralstellen besucht.

Impressum Herausgabedatum: Februar 2021
Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 81 C – Steuerung und Qualitätssicherung der Projektarbeit, Integration durch Sport
Anschrift und Kontakt: Frankenstraße 210 90461 Nürnberg  <a href="mailto:mia@bamf.bund.de">mia@bamf.bund.de</a>
Weitere Informationen zur Projektförderung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: <a href="http://www.bamf.de">http://www.bamf.de</a>